

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 16

Helmstedt, den 20.04.2007

60. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

80.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Mariental für das Haushaltsjahr 2007	166
81.	Bekanntmachung der Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bahrdorf	168
82.	Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Mariental; hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“	171
83.	Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt	173

B. Nichtamtlicher Teil

HAUSHALTSSATZUNG der Gemeinde Mariental

für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund des § 84 der Nds. Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Mariental in der Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im <u>Verwaltungshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	842.000,-- €
	- in der Ausgabe auf	1.648.400,-- €
im <u>Vermögenshaushalt</u>	- in der Einnahme auf	130.700,-- €
	- in der Ausgabe auf	130.700,-- €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 900.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe

(Grundsteuer A) 300 v. H.

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v. H.

2. Gewerbesteuer 310 v. H.

Mariental, den 26. Januar 2007

gez. Bartsch

Bürgermeister

(L.S.)

gez. Bäsecke

Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 94 Abs. 2 NGO und ~~§ 76 Abs. 2 NGO in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG~~ erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Helmstedt am 12.04.2007 unter dem Aktenzeichen 20-15-00 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 23.04.2007 bis 27.04.2007
und vom 30.04.2007 bis 02.05.2007

zur Einsichtnahme in der Samtgemeindeverwaltung Grasleben, Bahnhofstraße 4,
38368 Grasleben, Zimmer O.05, öffentlich aus.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht der Samtgemeinde Grasleben gem. § 116 a NGO jederzeit während der Dienststunden gestattet ist.

Grasleben, den 13.04.2007

gez. Bäsecke
Gemeindedirektor

(L.S.)

AUFWANDSENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

DER GEMEINDE BAHRDORF

Aufgrund der §§ 6, 29, 39 Abs. 5 - 9, 40, 51 Abs. 7 und 67 der Nieders. Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bahrndorf in seiner Sitzung am 5. April 2007 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 32,00 €.
- (2) Der Ratsvorsitzende und seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten erhalten weitere monatliche Aufwandsentschädigungen, und zwar
 - a) der Bürgermeister in Höhe von 143,00 €,
 - b) der 1. stellv. Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 46,00 €,
 - c) der 2. stellv. Bürgermeister und die übrigen Beigeordneten in Höhe von 32,00 €
 - d) der nebenamtliche Gemeindedirektor in Höhe von 159,00 €,
 - e) der allgemeine Vertreter in Höhe von 106,00 €.
- (3) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 2 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.
- (4) Die Entschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (5) Die Aufwandsentschädigung (Abs. 2) entfällt, wenn die Funktionsträger ununterbrochen länger als drei Monate ihre Aufgaben nicht wahrnehmen, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Der stellvertretende Funktionsträger erhält nach Ablauf der drei Monate die Entschädigung des Vertretenen unter Anrechnung seiner Entschädigung. Im übrigen gilt Abs. 4.

§ 2

Auslagenersatz

Mit der Gewährung der Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Fahrtkosten wird hiervon nicht berührt (vergl. § 7).

§ 3

Bürgervertreter

Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Rat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld pro Sitzung i. H. v. 10 €. Die §§ 4, 5, 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 4 Verdienstaussfall

- (1) Die Ratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalls.
- (2) Bei Arbeitnehmern können dem Arbeitgeber auf Anforderung für Ausfallzeiten in Wahrnehmung des Mandats das Arbeitsentgelt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge (Bruttobeiträge) erstattet werden. Der Höchstbetrag wird auf 25,00 € je Stunde festgesetzt.
- (3) Ratsmitglieder, die selbständig tätig sind, kann eine Verdienstaussfallpauschale auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens je Stunde gewährt werden. Diese darf den Höchstbetrag von 25,00 € nicht überschreiten.
- (4) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen (Hausfrau oder Hausmann) und keinen Verdienstaussfall geltend machen, haben Anspruch auf Zahlung eines Pauschalstundensatzes in Höhe von 16 € an Werktagen von Montag bis Freitag für die Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- (5) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Abs. 2, 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten einen Pauschalstundensatz in Höhe von 25,- €. Die entstandenen Nachteile sind im Einzelfall glaubhaft zu machen.

§ 5 Kinderbetreuung

- (1) Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn Ratsmitglieder in Folge ihrer Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Familie/Wohngemeinschaft des in Satz 1 genannten Personenkreises keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können.
- (2) Anspruchsberechtigte erhalten auf Antrag die nachgewiesenen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung bis zu einem Höchstbetrag von 8,00 € je Stunde. Der Höchstbetrag wird auf 24,00 € je Tag festgesetzt.

§ 6 Reisekosten

Bei vom Rat, Verwaltungsausschuss oder auf Veranlassung des Bürgermeisters bzw. Gemeindevorstehers genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Daneben kommen eine Zahlung von Sitzungsgeld und die Erstattung von Auslagen nicht in Betracht.

§ 7 Fahrtkosten

Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder eines privateigenen Kraftfahrzeuges werden für Fahrten zwischen Wohnort und Sitzungsort pauschal Fahrtkosten i. H. v. 2,00 € pro Sitzungstag erstattet.

Ratsmitgliedern, die am Sitzungsort wohnhaft sind, wird diese Fahrtkostenpauschale nicht gewährt.

§ 8 Fälligkeit

Die Aufwandsentschädigung wird vierteljährlich nachträglich gezahlt.

§ 9 Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 10 Sprachliche Gleichstellung

Bezeichnungen in dieser Satzung gelten in jeweils weiblicher und männlicher Sprachform.

§ 11 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.04.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeldern, den Ersatz von Verdienstaussfällen und die Erstattung von Fahrtkosten vom 01.04.1995 in der Fassung vom 14.06.2001 außer Kraft.

Bahrdorf, den 5. April 2007

GEMEINDE BAHRDORF

gez. Broistedt

(L.S.)

Bürgermeister

82. Bekanntmachung der Bauleitplanung der Gemeinde Mariental;
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“

Der Rat der Gemeinde Mariental hat die

1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“

am 03.11.2005 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan 1. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“ wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. S. 3316) ortsüblich bekannt gemacht. Eine Anzeige des Bebauungsplanes bei der höheren Verwaltungsbehörde ist nicht mehr erforderlich.

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Aufhebung der textlichen Festsetzung zu Nebenanlagen im Sinne des § 14 Baunutzungsverordnung. Diese Vorschrift ist künftig ersatzlos gestrichen. Außerdem beinhaltet sie die Änderung einer textlichen Festsetzung zur verkehrlichen Anbindung der Baugrundstücke an die Landesstraße, durch die die Grundzüge der Planung jedoch nicht berührt werden. Jedermann kann dieses Planwerk während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Grasleben, Bahnhofstr. 4, 38368 Grasleben, einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

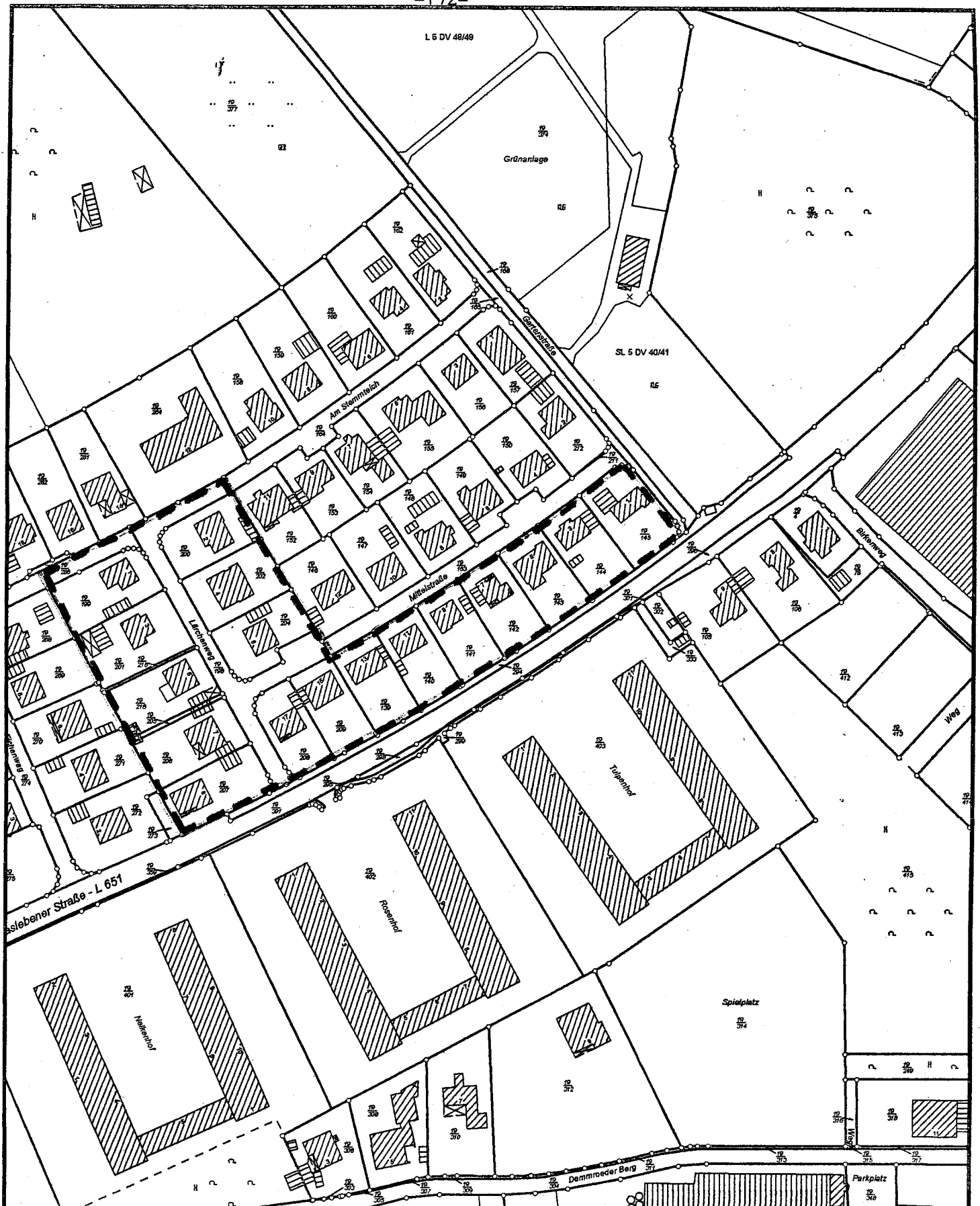
Es wird darauf hingewiesen, dass die etwaige Verletzung von Verfahrens-, Form- und Verhältnisvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Grasleben geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Der räumliche Geltungsbereich ist aus dem unten stehenden Übersichtsplan (Maßstab 1:2000) ersichtlich. Dieser ist Bestandteil der Bekanntmachung.

Grasleben, den 10.04.2007

gez. Bäsecke

(L.S.)



Liegenschaftsauszug

Samtgemeinde Grasleben
1. Änderung Bebauungsplan Nord I
Maßstab 1 : 2000

Samtgemeinde Grasleben
 Bauamt
 Bahnhofstraße 4
 38368 Grasleben

Gemeinde: Mariental
 Gemarkung: Mariental
 Hinweis:

Flur:
 Flurstücke:

Bearbeiter: Frau Bürg
 Datum: 30.03.2007



83. **Öffentliche Bekanntmachung über die Änderung der
Termine bezüglich der regelmäßigen Hausmüll- und
Wertstoffabfuhr im Landkreis Helmstedt**

Aufgrund der Feiertage (01.05., 17.05. und 28.05.2007) verschiebt sich die regelmäßige Hausmüll- und Wertstoffabfuhr wie folgt:

Die Abfuhrtermine vom 01. – 04.05., 17. und 18.05. sowie vom 28.05. – 01.06.2007 verschieben sich jeweils auf den folgenden Wochentag.

Die geänderten Abfuhrtermine sind bereits in den Informationskalendern berücksichtigt. Diese sind in öffentlichen Gebäuden (Gemeindeverwaltungen und Banken) und in den Gebäuden der Kreisverwaltung erhältlich.

Die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage (TRV) der BKB AG, das Kompostwerk der Firma Terrakomp sowie die Annahmestelle von Elektroaltgeräten bei der Firma SULO West bleiben an den Feiertagen geschlossen. Am 30.04. und 18.05.2007 ist das Kompostwerk der Firma Terrakomp in der Zeit von 8.00 – 12.00 Uhr für die Selbstanlieferung geöffnet.

Landkreis Helmstedt
-Umweltamt-

ABl.-Nr. 16 vom 20.04.2007

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Kilian